

# LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

## 16. Wahlperiode

---

**Rechtsausschuss**

47. Sitzung am 22.09.2015  
– Öffentliche Sitzung –

## Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:32 Uhr

Ende der Sitzung: 15:18 Uhr

### Tagesordnung:

1. Landesjugendarrestvollzugsgesetz (LJAVollzG)  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/5281 –

### Ergebnis:

Annahme empfohlen  
(S. 4 – 7)

2. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/4910 –

Annahmeempfehlung ange-  
schlossen  
(S. 8)

dazu: Vorlage 16/5744

3. Landesgesetz zur Bildung eines Sondervermögens "Kommunales Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz (KI 3.0)" und zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/5279 –

Annahmeempfehlung ange-  
schlossen  
(S. 9)

dazu: Vorlagen 16/5728/5765/5781

4. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Sicherheit in Hafenanlagen und Häfen  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/5284 –

Annahmeempfehlung ange-  
schlossen  
(S. 10)

dazu: Vorlage 16/5764

**Tagesordnung (Fortsetzung):**

5. Landesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen (Maßregelvollzugsgesetz – MVollG)  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/5254 –

dazu: Vorlage 16/5690

6. Elektronische Fußfessel  
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT  
– Vorlage 16/5742 –

7. Initiative für neuen Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung  
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT  
– Vorlage 16/5760 –

8. Fortbildung für psychosoziale Prozessbegleitung an der Hochschule Koblenz  
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT  
– Vorlage 16/5762 –

9. Verschiedenes

**Ergebnis:**

Abgesetzt  
(S. 11)

Erledigt mit der Maßgabe  
schriftlicher Berichterstat-  
tung durch die Landesregie-  
rung  
(S. 3)

Erledigt  
(S. 12 – 14)

Erledigt  
(S. 12 – 14)

Beratung  
(S. 15)

**Herr Vors. Abg. Schneiders** eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und heißt Herrn Staatsminister Professor Dr. Robbers, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Ministerien sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsverwaltung und des Wissenschaftlichen Dienstes im Ausschuss herzlich willkommen. Des Weiteren begrüßt er als Gäste drei Zuhörerinnen, die sich im Rahmen eines Schulprojekts mit dem Ausschuss für Justiz und für Verbraucherschutz befassten, und bringt seine Freude darüber zum Ausdruck, dass sie sich mit der Politik in dieser Form auseinandersetzen. Junge Menschen müssten an die Demokratie und an die Politik herangeführt werden.

**Vor Eintritt** in die Tagesordnung:

**Punkt 6** der Tagesordnung:

**Elektronische Fußfessel**

**Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT**

– Vorlage 16/5742 –

Der Antrag – Vorlage 16/5742 – wird gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Landtags mit Einverständnis der Antragstellenden und der Landesregierung mit der Maßgabe für erledigt erklärt, dass die Landesregierung dem Ausschuss schriftlich berichtet.

**Punkt 1** der Tagesordnung:

**Landesjugendarrestvollzugsgesetz (LJAVollzG)  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/5281 –**

**Berichterstatter:** Abg. Dr. Axel Wilke

**Herr Staatsminister Prof. Dr. Robbers** erläutert, der Jugendarrest sei keine Strafe, sondern ein Zuchtmittel im Sinne des § 13 des Jugendgerichtsgesetzes, und die Gestaltung des Vollzuges des Jugendarrestes müsse dem Umstand, keine Strafe zu sein, auch gerecht werden. Straftaten von Jugendlichen oder Heranwachsenden, für die das Jugendstrafrecht gelte, würden mit Zuchtmitteln dieser Art geahndet, wenn Jugendstrafe nicht geboten sei, aber den Jugendlichen oder den Heranwachsenden eindringlich zu Bewusstsein gebracht werden müsse, dass sie für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen hätten.

Seit dem März 2013 bestehe auch die Möglichkeit, den sogenannten Warnschussarrest anzuordnen. Das bedeute, dass die Verhängung eines Jugendarrests neben einer Bewährungsaussetzung der Verhängung oder der Vollstreckung der Jugendstrafe geschehen könne.

In der Praxis erfolge der Vollzug des Jugendarrests in Rheinland-Pfalz in der Jugendarrestanstalt in Worms – dort befänden sich 35 Arrestplätze – sowie im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Saarland in der Jugendarrestanstalt Lebach. Dort stünden 13 Arrestplätze zur Verfügung. Freizeit- und Kurzarrest bis zu zwei Tagen werde bislang zum Teil auch in den Freizeitarresträumen der Gerichte vollzogen; das werde sich aber ändern.

Der Vollzug des Jugendarrests – dies sei dabei immer zu berücksichtigen – greife in Grundrechte der Arrestierten ein und stehe deshalb unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Die Rechtsgrundlage für den Vollzug des Jugendarrests sei bisher im Moment § 90 des Jugendgerichtsgesetzes zusammen mit der Jugendarrestvollzugsordnung, eine zuletzt 1976 neu bekannt gemachte Rechtsverordnung des Bundes. Diese sei veraltet, wiewohl das Bundesverfassungsgericht sie nicht beanstandet habe.

Das Bundesverfassungsgericht habe die Regelungen zwar nicht beanstandet, aber sie seien nach seiner Überzeugung und auch nach der Überzeugung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Rechtsentwicklung her verfassungsrechtlich unbefriedigend. Sie würden auch den kriminalpolitischen Bedeutungen des Jugendarrestes nicht gerecht. In seinem Urteil zum Jugendstrafvollzug habe das Bundesverfassungsgericht wiederum deutlich gemacht, dass Eingriffe in Grundrechte einer gesetzlichen Grundlage bedürften und es keinen Grund gebe, weshalb für den Jugendstrafvollzug und den Jugendarrestvollzug etwas anderes gelten solle.

Der vorgelegte Gesetzentwurf schaffe jetzt die aus Sicht der rheinland-pfälzischen Landesregierung verfassungsrechtlich erforderliche Grundlage für einen zeitgemäßen, einen humanen und einen konsequent auf die Erziehung der Arrestierten ausgerichteten Jugendarrestvollzug im Land Rheinland-Pfalz. Dies solle und werde auch die Sicherheit der Bevölkerung zusätzlich stärken, weil es dazu diene, dass die Jugendlichen fortan keine Straftaten mehr begingen und nicht etwa auf den falschen Pfad gerieten.

Der Vollzug des Jugendarrests werde deshalb erstmals landesgesetzlich geregelt. Er sei gern bereit, zu gegebener Zeit noch alle Rechtsgrundlagen, die es dazu gebe, nachzutragen, wenn dies von den Ausschussmitgliedern gewünscht werde. Er könne lediglich noch einmal feststellen, dass unter der Federführung des Länder Rheinland-Pfalz und Hessen eine länderübergreifende Arbeitsgruppe einen Modell- oder Musterentwurf für ein Jugendarrestvollzugsgesetz erarbeitet habe. Einige andere Länder wie das Saarland, Berlin, Bremen und andere seien ebenfalls dabei gewesen. Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf übernehme weitgehend diesen länderübergreifenden Musterentwurf, aber er passe ihn auch entsprechend an. Darin werde zunächst nur der Dauerarrest geregelt. Für den Vollzug des Freizeit- und Kurzarrests, des Nichtbefolgungsarrests und des schon genannten Warnschussarrests würden abweichende Regelungen wegen der Dauer und des Anordnungsgrundes des Arrests geschaffen.

Als einen weiteren zentralen Punkt nennt er das Vollzugsziel. Das Vollzugsziel bestehe darin, das von den Arrestierten begangene Unrecht, dessen Folgen und ihre Verantwortung dafür bewusst zu machen. Es solle ein Beitrag dabei geleistet werden, dass die Arrestierten zu einem eigenverantwortlichen Leben ohne weitere Straftaten befähigt würden. Insofern habe der Jugendarrest eine ermahnende Funktion, eine aufrüttelnde Funktion und eine helfend-unterstützende Funktion inne.

Der Vollzug als solcher sei erzieherisch auszugestalten. Dazu gehöre auch die dem Erziehungsgedanken innewohnende Pflicht zur Mitwirkung an der Verwirklichung des Vollzugsziels. In erster Linie solle die Bereitschaft der Arrestierten zu einer Mitwirkung geweckt und gefördert werden.

Die Höchstdauer des Jugendarrests betrage vier Wochen, die nicht immer erreicht werde. Alle Maßnahmen während des Vollzugs müssten sich aber an die doch eher kurze Dauer anpassen, sich daran orientieren. Deswegen bedürfe es für eine solche Maßnahme einer besonders zielorientierten und konsequenten Nutzung dieses kurzen Zeitraums.

Die Arrestierten sollten besonders zielorientiert beschäftigt und erzogen werden. Ihnen solle bewusst gemacht werden und es solle festgestellt werden, wo bei ihnen die Probleme lägen und welche Defizite sie hätten. Dies wiederum solle vor allen Dingen motivieren zur Veränderung der Einstellung und zur Veränderung des Verhaltens, und dafür sollten den Arrestierten weitergehende Hilfen vermittelt werden. Dieses wesentliche Ziel sei nur dann zu erreichen, wenn eine konsequente, eine enge und konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Jugendarrestanstalt und anderen Stellen in der Gesellschaft bewirkt werde. Dies seien unter anderem die öffentliche Jugendhilfe, die Bewährungshilfe, die Schulen, Schulbehörden, Einrichtungen für die berufliche Bildung, Einrichtungen der Straffälligenhilfe und die Träger der freien Wohlfahrtspflege, im Grunde genommen also alle, die dazu beitragen könnten, die Jugendlichen oder Heranwachsenden in die richtige Richtung zu weisen und zu lenken.

Sport- und Freizeitangeboten komme eine wesentliche Bedeutung zu angesichts der Notwendigkeiten der Führung dieser Jugendlichen. Der Gesetzentwurf setze damit den Rahmen eines guten, fortschrittlichen und modernen Jugendarrestvollzuges in Rheinland-Pfalz fort. Dies diene im Wesentlichen den Jugendlichen und den Heranwachsenden für ihr konkretes persönliches Leben, es diene aber ebenso gut der Sicherheit der Bevölkerung und der Erhaltung von Lebenschancen. Die Landesregierung habe einen guten Entwurf vorgelegt, und er freue sich nun auf die weitere Auseinandersetzung im Ausschuss mit diesem Gesetzentwurf.

**Herr Abg. Dr. Wilke** hält es für sehr wichtig, dass das Gesetz nunmehr verabschiedet werde. Aus Sicht der CDU komme es fast ein wenig spät, da sie es schon lange gefordert habe. Aber es sei wichtig, dass es noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten könne, weil damit die ganze Gesetzgebung im Zuge des Strafvollzuges im weiteren Sinne zum Abschluss kommen könne. Dies sei beim Jugendarrestvollzug umso bedeutender, als dort – wie Herr Staatsminister Professor Dr. Robbers selbst ausgeführt habe – die gesetzlichen Grundlagen auf der Bundesebene ziemlich dürftig seien.

Die Klientel, mit der man es im Jugendarrestvollzug zu tun habe und auf die man den Fokus richten müsse, sei keine einfache Klientel. Es handele sich um junge Menschen an der Schwelle zu einer verfestigten Kriminalität. Im Jugendarrest lande nicht nur derjenige, der einige Male Schwarzgefahren sei oder der schon Dinge in einem Laden gestohlen habe, sondern es seien auch Menschen mit multiplen Belastungen, auch was Suchtabhängigkeiten angehe, was Gewaltneigungen angehe und Ähnliches mehr.

Daher sei es umso wichtiger, das erzieherische Ziel in den Vordergrund zu rücken, und dies sei nach seinem Eindruck auch schon bisher das Selbstverständnis im Arrestvollzug gewesen. Nun werde es noch einmal profiliert in den Gesetzentwurf hineingeschrieben, und dem könne die CDU auch ohne Weiteres folgen.

Natürlich stelle sich immer wieder zu Recht die Frage, wie viel man in einer so kurzen Zeitspanne von höchstens vier Wochen überhaupt erreichen könne. In dieser Zeit könne man nicht das, was jahrelang gewachsen sei, mit einem Federstrich einfach ausradieren und den jungen Menschen – überwiegend männlichen Geschlechts – wieder auf den rechten Weg zurückbringen. Aber man könne Angebote machen und Versuche unternehmen, auf ihn einzuwirken, und genauso müsse der Arrestvollzug auch

in der Praxis verstanden werden. Die Politik müsse in der Gesetzgebung die bestmöglichen Grundlagen dafür schaffen.

Die CDU sei im Großen und Ganzen mit dem Gesetzentwurf einverstanden. Der Gesetzentwurf sei in all seinen Punkten logisch und vernünftig aufgebaut. Ein Punkt allerdings gebe Anlass zur Sorge und zu Bedenken. Vor Kurzem habe die Strafvollzugskommission die JVA in Wöllstein besucht, wo auch das Thema der Vollzugsplanung angesprochen worden sei, die dort in den Zusammenhang gestellt worden sei mit den Ersatzfreiheitsstrafen und mit der Frage, welche blockierenden negativen Auswirkungen die strikten Vorgaben des Justizvollzugsgesetzes dabei hätten. Diesen Punkt könne man eins zu eins übertragen auf den Jugendarrestvollzug.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung spreche davon, dass zunächst einmal ein Aufnahmeverfahren mit einem Gespräch und mit ärztlichen Untersuchungen stattfinden müsse und dass darüber hinaus gesondert noch ein Erziehungsplan erstellt werden müsse. Dies sei eine Herangehensweise, die zu hinterfragen sei, insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein Jugendlicher möglicherweise nur für zwei oder drei Wochen – im allerhöchsten Falle für vier Wochen – in der Jugendarrestanstalt verbleibe. Er möchte wissen, wie Herr Staatsminister Professor Dr. Robbers es einschätze, dass dies im Gesetzentwurf ohne Ausnahme und auch ohne Vorbehalt geregelt worden sei.

Abschließend sei festzuhalten, das Gesetz werde das Land Rheinland-Pfalz Geld kosten, aber dazu stehe die CDU auch. Es sei richtig, im sozialen Bereich die Kräfte entsprechend zu verstärken, damit die Arbeit im Jugendarrest, die dort schon bisher sehr gut geleistet worden sei, noch besser bewältigt werden könne. Aber man sollte es auch denjenigen, die dort arbeiteten, nicht schwerer machen als nötig; daher stelle sich die Frage, ob es wirklich erforderlich sei, dass nach dem Aufnahmeverfahren im Hauptsacheverfahren erneut die Erstellung eines Erziehungsplanes angegliedert werden müsse, der dann möglicherweise gerade einmal für zwei Wochen Gültigkeit habe und innerhalb dieser Zeit umgesetzt werden müsse.

**Herr Staatsminister Prof. Dr. Robbers** schätzt den Jugendarrest nach aller Erfahrung ein wenig optimistischer ein, als er es soeben bei seinem Vorredner herausgehört habe. Der Jugendarrest werde immer nur dann verhängt, wenn ihn die Gerichte für das richtige Mittel hielten und wenn er auch wirken könne. Es müsse einen Sinn haben und eine Erfolgsaussicht bestehen aus Sicht der Gerichte und auch der Staatsanwaltschaft. Diesbezüglich sei er eher zuversichtlich.

Ein moderner Straf- und Arrestvollzug koste Geld, und es koste Geld, ein modernes System der Reaktion auf Straftaten aufzubauen. Aber es gebe viele Studien, die belegten, dass dieses Geld gut angelegt sei, sodass letztendlich unterm Strich etwas Gutes dabei herauskomme. Es sei ökonomischer, und es sei auch eine Investition, die im Nachhinein der Gesellschaft wiederum erhebliches Geld erspare. Die Untersuchungen, die es dazu gebe, seien vielfältig und auch sehr überzeugend.

Des Weiteren habe Herr Abgeordneter Dr. Wilke seine Sorge zum Ausdruck gebracht, zukünftig könnte bei dem, was vorgesehen sei, zu viel bürokratischer Aufwand entstehen. Diese Sorge könne er so nicht teilen. Das gesamte Personal, das in den Jugendarrestvollzugsanstalten arbeite, habe eine große Erfahrung in diesen Dingen und könne die Aufgaben auch relativ schnell erledigen. Der Verwaltungsaufwand, der bürokratische Aufwand sei somit nach seiner Einschätzung letztlich gering, wenn man berücksichtige, was getan werde und was dabei herauskomme. Die Routine, die die Menschen mitbrächten, zeige nach aller Einschätzung, dass die Dinge gut organisiert seien und reibungslos abläfen.

Er habe neulich das Haus des Jugendrechts besucht, wo auch über die Frage des Übergangs diskutiert worden sei hinsichtlich der Beschäftigung des Hauses des Jugendrechts mit denjenigen, die aus dem Arrestvollzug kämen. Dort sei man zu der Auffassung gelangt, dass der Erziehungsplan durchaus eine Komponente darstelle, die hilfreich sei, um von Anfang an zu sehen, wie man am besten mit dem jeweiligen Heranwachsenden umgehen könne. Man sei selbstverständlich immer darum bemüht, den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Er sei für jeden Hinweis dankbar, wo möglicherweise noch Dinge vereinfacht werden könnten.

**Herr Abg. Ruland** bringe seine Freude zum Ausdruck, dass die Fraktionen bis auf einen Punkt in der Sache übereinstimmten. Er könne sich in vielen Dingen den Ausführungen seines Kollegen Dr. Wilke

nur anschließen. Vier Wochen, die ein Jugendlicher in einer Jugendarrestanstalt verbringe, sei keine lange Zeit; aber wenn man diese Zeit effektiv nutze und alle erzieherischen Maßnahmen ergreife, sei es notwendig, die Erziehungspläne wie von Herrn Staatsminister Professor Dr. Robbers soeben geschildert auf den Weg zu bringen. Es bestehe noch die Gelegenheit, im Plenum abschließend über das Gesetz zu beraten.

Ihm persönlich sei es wichtig, eine Vernetzung zu realisieren. Es helfe nicht weiter, einseitig Maßnahmen nur im Jugendarrestvollzug zu ergreifen. Vielmehr sei es erforderlich, die jungen Menschen auch danach wieder in ein entsprechendes Umfeld zu integrieren und ihnen Hilfe zukommen zu lassen. Jeder Versuch, einen jungen Menschen wieder auf den Weg der Tugend und in die Rechtsstaatlichkeit zurückzuleiten, koste Geld, aber dieses Geld sei gut investiert. Dementsprechend werde die SPD-Fraktion dem Gesetzentwurf zustimmen.

**Herr Abg. Heinisch** führt aus, auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüße den Gesetzentwurf sehr, weil er die Vollzugsgesetzgebung insgesamt abrunde, die in dieser Legislaturperiode durch das Landesjustizvollzugsgesetz, das Justizvollzugsdatenschutzgesetz und durch weitere Gesetze neu überarbeitet worden sei.

Der Jugendarrest beinhalte zwei Besonderheiten. Dies sei die bereits erwähnte kurze Zeitdauer. Deswegen begrüßt er auch ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf so angelegt sei, dass man bereits während des Jugendarrests über diesen Zeitraum hinausschaue, dass sich also alle Beteiligten am Jugendarrest mit anderen staatlichen Stellen vernetzten, um ein Übergangsmanagement zu schaffen. Es gehe darum, dass man sozusagen in dieser Zeit schon die Zeit danach im Blick habe, um festzustellen, was den Arrestierten vielleicht auch danach noch an Hilfen angeboten oder vermittelt werden könne. Dies halte er für einen sehr wichtigen Aspekt.

Bei der kurzen Zeitdauer könne man sich durchaus die Frage stellen, wie die Möglichkeiten aussähen, eine entsprechende Erziehungsplanung zu erarbeiten. Möglicherweise hinke auch der Vergleich mit dem Regelvollzug ein wenig, was die Möglichkeiten im Jugendstrafvollzug anbelange. Dort sei vorgesehen, das entsprechende Personal aufzustocken, und es bestehe ganz bewusst der Wille bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, intensiv mit den jungen Menschen zu arbeiten, die vielleicht auch an einem Wendepunkt in ihrem Leben stünden. Daher seien die Möglichkeiten wesentlich vielversprechender, diese Planung auf den Weg zu bringen. Dies müsse man sich in diesen Fällen immer vergegenwärtigen.

Ein weiteres Spezifikum des Jugendarrests sei, dass die Vollstreckungsleitung und in der Regel auch die Anstaltsleitung nicht von einem Beamten der Exekutive wahrgenommen werde, sondern von dem jeweils ortszuständigen Jugendrichter. Insofern seien viele Fragen, die sich beim Regelvollzug stellen, beim Jugendarrestvollzug gar nicht in dem Maße relevant, weil es dort noch eine starke Stellung der Jugendrichter gebe, die vollzugsrelevante Entscheidungen zu treffen hätten. Vor diesem Hintergrund könne man den vorgelegten Gesetzentwurf nur begrüßen und eine positive Beschlussempfehlung für das Plenum formulieren. Der Gesetzentwurf sei eine sehr gute Grundlage zur Weiterentwicklung in diesem Bereich.

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Vertreter der Fraktion der CDU, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 16/5281 – zu empfehlen.

**Punkt 2** der Tagesordnung:

**Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG)**

**Gesetzentwurf der Landesregierung**

– Drucksache 16/4910 –

**dazu:** Vorlage 16/5744

Der mitberatende Rechtsausschuss schließt sich mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 16/4910 – zu empfehlen, an.



**Punkt 3** der Tagesordnung:

**Landesgesetz zur Bildung eines Sondervermögens "Kommunales Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz (KI 3.0)" und zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz  
Gesetzentwurf der Landesregierung**

– Drucksache 16/5279 –

**dazu:** Vorlagen 16/5728/5765/5781

Der mitberatende Rechtsausschuss schließt sich mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU der Empfehlung des federführenden Haushalts- und Finanzausschusses, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 16/5279 – zu empfehlen, an.

**Punkt 4** der Tagesordnung:

**...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Sicherheit in Hafenanlagen  
und Häfen**

**Gesetzentwurf der Landesregierung**

– Drucksache 16/5284 –

**dazu:** Vorlage 16/5764

Der mitberatende Rechtsausschuss schließt sich einstimmig der Empfehlung des federführenden Innenausschusses, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 16/5284 – zu empfehlen, an.

**Punkt 5** der Tagesordnung:

**Landesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln (Maßregelvollzugsgesetz -  
MVoIG)**

**Gesetzentwurf der Landesregierung**

– Drucksache 16/5254 –

**dazu:** Vorlage 16/5690

Der Tagesordnungspunkt wird von der Tagesordnung abgesetzt, da  
im federführenden Sozialpolitischen Ausschuss keine abschließende  
Beratung erfolgte.

**Punkte 7 und 8** der Tagesordnung:

**7. Initiative für neuen Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung**

**Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT**

– Vorlage 16/5760 –

**8. Fortbildung für psychosoziale Prozessbegleitung an der Hochschule Koblenz**

**Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT**

– Vorlage 16/5762 –

Die Tagesordnungspunkte 7 und 8 werden gemeinsam aufgerufen und beraten.

**Herr Abg. Sippel** führt zur Begründung aus, der Rechtsausschuss habe sich schon mehrfach mit diesem Thema befasst, aber es sei dennoch nach wie vor aktuell. Man habe bereits im letzten Jahr darüber gesprochen, dass Rheinland-Pfalz beauftragt worden sei, die Ausarbeitung von Qualitätsstandards in einer Arbeitsgruppe vorzunehmen. Die Ergebnisse hätten im letzten Jahr bereits vorgelegen.

Herr Bundesjustizminister Maas sei im Zuge der Opferrechtsreformgesetzgebung mit dem Dritten Opferrechtsreformgesetz darauf eingegangen und habe eine gesetzliche Definition auch der psychosozialen Prozessbegleitung in der Strafprozessordnung angekündigt. Darüber hinaus habe er deutlich gemacht, dass das Anerkennungsverfahren über die Länder laufen solle. Die Fragen, welche Personen infrage kämen, welche Straftaten relevant seien und welche Stellen damit befasst werden sollten, sollten im Rahmen der Gesetzgebung geregelt werden. Darüber hinaus solle ein Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung für bestimmte Opfergruppen formuliert werden. Er fragt nach der Einschätzung der Landesregierung dazu.

Darüber hinaus sei in der Presseberichterstattung darauf hingewiesen worden, dass die Fort- und Weiterbildung, also die Qualifizierung von geeigneten Personen, an der Fachhochschule Koblenz etabliert werden solle mit einem Fortbildungslehrgang mit bestimmten Modulen. Auch hierzu bitte er um Berichterstattung der Landesregierung.

**Herr Staatsminister Prof. Dr. Robbers** trägt vor, die wesentlichen Dinge zur psychosozialen Prozessbegleitung seien von Herrn Abgeordneten Sippel soeben schon benannt worden, weshalb er darauf allenfalls nach Rückfrage noch einmal eingehen werde.

Zum aktuellen Sachstand führt er aus, die Bundesregierung habe im Februar 2015 einen Entwurf zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren, also das Dritte Opferrechtsreformgesetz, eingebracht und habe in der Gesetzesbegründung mehrfach auf die Mindeststandards Bezug genommen, die durch die von Herrn Abgeordneten Sippel erwähnte Arbeitsgruppe erstellt worden seien. Damit sei auch die EU-Regelung einer Umsetzung zugeführt worden.

Der Gesetzentwurf werde momentan in den Ausschüssen des Bundestages beraten. Bis zum 16. November dieses Jahres solle die Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie vollendet sein. Mit der Verabschiedung des Dritten Opferrechtsreformgesetzes könne man deshalb noch in diesem Jahr rechnen.

Die Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung sollten nach dem Entwurf zum 1. Januar 2016 in Kraft treten. Allerdings werde es dann einen erhöhten Fortbildungsbedarf geben, der auch schon angesprochen worden sei. Deswegen sei es sehr wahrscheinlich, dass die Bundesregierung der Forderung des Bundesrates nach einem späteren Inkrafttreten Folge leisten werde, möglicherweise dann zum 1. Januar 2017.

Man habe im Land Rheinland-Pfalz die Initiative ergriffen und die psychosoziale Prozessbegleitung akademisiert. Man sei derzeit dabei, einen entsprechenden Hochschulstudiengang einzurichten. Die psychosoziale Prozessbegleitung könne nur durch ausgebildete Personen durchgeführt werden, die einen qualifizierten Hochschulabschluss hätten, einschlägige Berufserfahrung und besondere themenspezifische Weiterbildungsmaßnahmen absolviert hätten.

In Rheinland-Pfalz gebe es bisher vier Personen, die die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen mitbrächten, die in diesem Gesetz neu geregelt seien. Man werde deswegen weitere Personen ausbilden müssen, damit sie die entsprechenden Voraussetzungen erwerben könnten. Die Hochschule in Koblenz habe sehr frühzeitig das anspruchsvolle Schulungsthema aufgegriffen und entsprechende wissenschaftliche Weiterbildungsangebote entwickelt. Die Mindeststandards würden dabei inhaltlich noch erweitert um eine sozialpädagogische Vertiefung im Bereich „Kinder und Jugendliche als Zeugen“. Dies sei ein wesentlicher weiterer Fortschritt. Herr Professor Dr. Winfried Hetger habe die wissenschaftliche Leitung dieses Studienganges an der Hochschule in Koblenz übernommen, eine ausgesprochen kompetente, fachlich hoch anerkannte Persönlichkeit, die damit in diesen Bereich habe eingebracht werden können. Es habe mehrere Abstimmungsgespräche seines Ministeriums mit der Hochschule Koblenz und Herrn Professor Dr. Hetger gegeben. Zwischenzeitlich lägen einige inhaltliche Anpassungen vor sowie ein ausgereiftes Curriculum, das die fachlichen Anforderungen erfülle und das voraussichtlich von allen anderen Bundesländern auch entsprechend anerkannt werde.

Die Weiterbildung werde in einem ersten Durchgang am 25. September starten und erstrecke sich über ein Jahr. Die Maßnahme umfasse zehn Fachmodule mit unterschiedlichen Schwerpunkten, unter anderem in der Viktimologie, der Psychologie, der Psychotraumatologie. Inhalte seien die Grundsätze des Strafverfahrens sowie die einschlägigen Rechtsgebiete. Der Studiengang beschäftige sich mit den Besonderheiten spezieller Opfergruppen, mit Methoden der Gesprächsführung, der Krisenintervention, und man werde Prozesse beobachten, dokumentieren und eine schriftliche Abschlussarbeit vorlegen.

Als einen wesentlichen Gesichtspunkt merkt er weiterhin an, die psychosoziale Prozessbegleitung müsse den Anspruch höchstmöglicher Neutralität und Transparenz aufweisen. Dies sei anders als bei der normalen Beratung. Über Einzelheiten der Straftat werde bewusst nicht gesprochen. Das übergeordnete Ziel sei, dass das Opfer im gesamten Verlauf des Verfahrens psychisch stabilisiert und unterstützt werde und dass es diesen Prozess möglichst unbeschadet durchlaufen könne. Es gebe immer wieder in hohem Maße bewegende Berichte der außerordentlich schwierigen Situation im Prozess, und man beabsichtige, dies möglichst zu entspannen und das Opfer dabei auch zu ertüchtigen, das Prozedere durchzuhalten, soweit dies überhaupt erforderlich sei.

Die Hochschule Koblenz werde dies alles begleiten und wesentlich mittragen und ermöglichen. Zukünftig werde auch ein Weiterbildungsstudiengang zur psychosozialen Prozessbegleitung im Jahresrhythmus für jeweils 20 Personen angeboten. Damit werde man in Rheinland-Pfalz – immer vorbehaltlich der ständigen Auswertung und Umsetzung von Erfahrungen – sicherlich auf einem sehr guten Weg sein. Er erwarte insoweit keine Schwierigkeiten bei der Umsetzung und bedankt sich an dieser Stelle ausdrücklich bei all denjenigen, die sich in diesen Prozess eingebracht hätten, insbesondere bei der Hochschule in Koblenz und bei allen anderen, die mit ihrer Erfahrung dazu beigetragen hätten.

**Herr Abg. Sippel** dankt Herrn Staatsminister Professor Dr. Robbers für seine Ausführungen. Wenn man einerseits einen Rechtsanspruch formulieren wolle und andererseits für bestimmte Personengruppen den Zugang durch eine kostengünstige Prozessbegleitung erleichtern wolle, werde man zunächst abwarten müssen, wie sich die Nachfrage entwickeln werde. In Rheinland-Pfalz bestehe bereits jetzt schon eine gute ehrenamtliche Struktur im Bereich des Opferschutzes. Als eine wichtige Organisation nennt er den Weißen Ring. Er möchte wissen, inwieweit es möglich sein werde, auch diese ehrenamtliche Struktur miteinzubinden, sofern die Voraussetzungen dafür vorlägen, oder ob es sich um eine rein hauptamtliche Struktur handeln solle, die die Aufgabe des Opferschutzes übernehmen werde.

Des Weiteren möchte er wissen, ob Überlegungen dahin gehend bestünden, bei steigender Nachfrage über die Hochschule Koblenz hinaus noch weitere Bildungseinrichtungen mit der Einrichtung entsprechender Angebote und Studiengänge zu beauftragen.

**Herr Staatsminister Prof. Dr. Robbers** entgegnet, entsprechende Weiterbildungsangebote gebe es jetzt schon außerhalb des Landes in Berlin und Niedersachsen. Insgesamt sei das System ehrenamtlich angelegt, und deswegen seien auch die bereits genannten Stellen schon unmittelbar eingebunden

**47. Sitzung des Rechtsausschusses am 22.09.2015**  
**– Öffentliche Sitzung –**

und außerordentlich hilfreich. Man stehe in sehr engem Kontakt mit diesen Einrichtungen, und alle profitierten in hohem Maße von diesem ehrenamtlichen Engagement.

Die Anträge – Vorlagen 16/5760 und 16/5762 – haben ihre Erledigung gefunden.

**47. Sitzung des Rechtsausschusses am 22.09.2015  
– Öffentliche Sitzung –**

**Punkt 9** der Tagesordnung:

**Verschiedenes**

Der Ausschuss kommt – vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung – überein, die im Terminplan für Donnerstag, den 3. Dezember 2015, 14:30 Uhr, vorgesehene Sitzung auf

**Mittwoch, den 9. Dezember 2015, 15:00 Uhr**

zu verlegen.

**Herr Vors. Abg. Schneiders** dankt allen Anwesenden für ihre Mitarbeit im Ausschuss und schließt die Sitzung.

**gez. Geißler**  
**Protokollführerin**

**Anlage**

## In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Ruland, Marc	SPD
Feiniler, Walter	SPD
Schwarz, Wolfgang	SPD
Dr. Alt, Denis	SPD
Simon, Anke	SPD
Sippel, Heiko	SPD

Baldauf, Christian	CDU
Henter, Bernhard	CDU
Schäfer, Dorothea	CDU
Schneiders, Herbert	CDU
Dr. Wilke, Axel	CDU

Besic-Molzberger, Nicole	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Raue, Katharina	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Heinisch, Gunther	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## Für die Landesregierung:

Prof. Dr. Robbers, Gerhard	Minister der Justiz und für Verbraucherschutz
----------------------------	---

## Landtagsverwaltung:

Herr Perne	Ltd. Ministerialrat
Frau Müller	Richterin
Frau Klockner	Regierungsrätin
Frau Geißler	Amtsärztin im Sten. Dienst des Landtags (Protokollführerin)